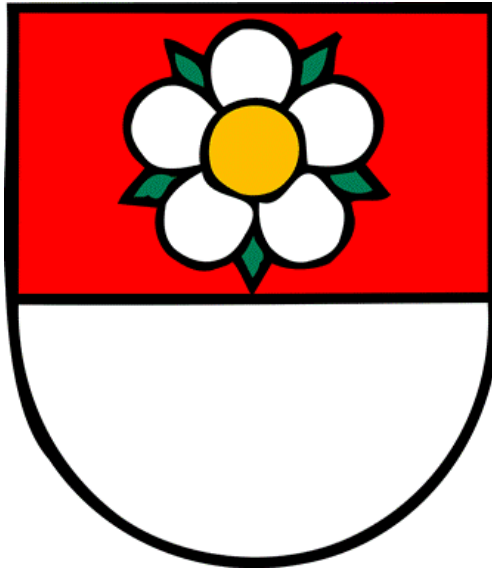


Gemeinde Seltisberg



Reglement über die Ausrichtung von Mietzins- beiträgen der Einwohnergemeinde Seltisberg

der Einwohnergemeinde Seltisberg vom 1. Januar 2024

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

¹ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

¹ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Seltisberg beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag (§ 5 Abs. 4 MBG i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 VO MBG)

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 80% der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

² Die angemessene Jahresbruttomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe.

§ 3 Einkommensgrenze (§ 6 MBG i.V.m. § 2 Abs. 1 VO MBG)

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfes gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.

§ 4 Vermögensgrenze (§ 7 MBG i.V.m. § 3 VO MBG)

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs.2 der Sozialhilfeverordnung⁴.

² Nicht zum Vermögen dazugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

C. Berechnungsgrundlagen

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

a) vor obligatorischer Einschulung: 0%

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

⁴ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

- b) ab obligatorischer Einschulung: 50%
- c) ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80%
- d) ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100%

³ Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der gesuchstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 120 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.

D. Vollzugsbestimmungen

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung, sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Mietzinsbeiträge besteht.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs.1 über Härtefälle.

oder

³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Gemeindeverwaltung über Härtefälle

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

³ Die Beitragsberechtigung beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Beitragsgesuches.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

¹ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

¹ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

⁴ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁵ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.

§ 9 Auszahlung

Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils am Monatsende ausbezahlt.

§ 10 Rechtsmittel (§ 11 MBG)

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

D. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 21. April 1998 aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2025 in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2024 beschlossen.

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am xx genehmigt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Die Verwalterin

Tobias Grieder

Jeanette Stenz

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

¹ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

¹ SGS 850.11, Sozialhilfieverordnung (SHV) vom 25. September 2001